

STATUTEN

der Genossenschaft

Markthallengenossenschaft Sargans-Werdenberg

mit Sitz in Sargans

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Markthallengenossenschaft Sargans-Werdenberg

besteht mit Sitz in Sargans, Kanton St.Gallen, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe durch:

- a) Den Betrieb einer Markthalle;
- b) Die Organisation von Märkten, Auktionen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen;
- c) Die Förderung des landwirtschaftlichen Produkteabsatzes.

Ferner kann sie sich an anderen Organisationen und Unternehmungen beteiligen.

Artikel 3 – Pflichten der Genossenschafter

Jedes Genossenschaftsmitglied hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.-- zu zeichnen. Die Übernahme weiterer Anteilscheine von Fr. 100.-- ist gestattet.

Mit der Beitrittserklärung und Zahlung des Anteilscheinkapitals anerkennt der Bewerber die Statuten mit deren Rechten und Pflichten.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen (Einzelperson, Geschäftsfirmen, öffentlich-rechtlichen Korporationen und Wirtschaftsverbänden) erworben werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) und Einzahlung des Anteilscheinkapitals (mind. CHF 100.-). Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Verwaltungsrat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt, mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres (31.12.). Die Kündigung hat schriftlich (eingeschrieben) an den Verwaltungsrat zu erfolgen.
- b) durch Tod. Die Erben können auf Verlangen innert einem Jahr in die Mitgliedschaft eintreten.
- c) bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften durch Auflösung

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied ausschliessen:

- d) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
- e) wenn es für seine Beiträge und andere genossenschaftlichen Verpflichtungen betrieben werden muss.

Für den Ausschluss von Mitgliedern ist zudem Art. 846 OR massgebend.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Doch können die Anteilsscheine nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates höchstens zum Nominalwert zurückbezahlt werden, sofern es die Geschäftslage erlaubt.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen.

Artikel 5 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle oder statuarische Kontrollstelle.

Artikel 6 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Revisionsstelle bzw. Kontrollstelle
3. Die Genehmigung des Geschäftsberichts, der Erfolgsrechnung und Bilanz
4. Die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.]

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die Genossenschafter mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung oder der Urabstimmung ausgeübt.

Artikel 7 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Mehrheit aus Genossenschaftern bestehen muss. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (physisch oder via Kommunikationsmittel). Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Der Verwaltungsrat legt die Organisation der Genossenschaft fest. Dazu erlässt er ein Organisationsreglement.

Artikel 8 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Artikel 9 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 15. Mai 2018.

Sargans, den 4. Mai 2023

Marco Gadiant
Präsident

Veronika Britt
Aktuarin